Bundesrat Drucksache **958/1/01**

18.02.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - In - Wi

zu **Punkt** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit

KOM(2001) 386 endg.; Ratsdok. 11803/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, einen einheitlichen Rahmen für eine gemeinschaftliche Regelung der Einreise und den Aufenthalt zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit zu schaffen.

EU
AS
In
Wi

2. Der Bundesrat bekräftigt jedoch seine Position, dass eine Gemeinschaftskompetenz zur Regelung des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt auf Grundlage der Verträge weder nach Artikel 63 noch nach Artikel 137 EG-Vertrag besteht.

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU
AS
In
Wi

3. Er verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 13. Juli 2001 (BR-Drucksache 437/01 (Beschluss)) zum "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten"

EU
AS

4. und erinnert die Bundesregierung an seine im genannten Beschluss geäußerte Bitte, auch bei anderen Richtlinienvorschlägen eine Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt abzulehnen.

EU
In
Wi

5. Die Mitgliedstaaten müssen in eigener Kompetenz entscheiden können, ob und in welchem Umfang im Bereich der Einwanderungspolitik Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Die Notwendigkeit europäischer Regelungen wird hier nicht gesehen.

EU
AS

6. Eine gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung nationaler Regelungen zum Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit hält der Bundesrat auch von der Sache her für nicht erforderlich, da es keinen europäischen Arbeitsmarkt gibt. Die von der Kommission selbst konstatierten erheblichen Unterschiede zwischen den Regelungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sind entgegen der Kommission kein Beleg für die Notwendigkeit einer Harmonisierung, sondern haben ihren Hintergrund in unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten und in der Heterogenität der Arbeitsmarktsituation in den einzelnen Mitgliedstaaten. Wachsende Flexibilitätsanforderungen eines im ständigen Wandel begriffenen Arbeitsmarktes erfordern zwar gegebenenfalls eine Anpassung bestehender Regelungen, die Zuständigkeit hierfür sollte aber aus den genannten Gründen bei den Mitgliedstaaten verbleiben, da nur dies die Gewähr für die an nationalen, regionalen und sektoralen Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientierte notwendige Flexibilität entsprechender Regelungen bietet. Deshalb hält es der Bundesrat auch nicht für gerechtfertigt, aus der erfolglosen europaweiten Ausschreibung einer freien Stelle über einen vierwöchigen Zeitraum automatisch darauf zu schließen, dass die Stelle nur durch einen Drittstaatsangehörigen besetzt werden kann, zumal nicht Interessen einzelner Arbeitgeber vorrangig

...

sein sollten, sondern die allgemeinen zuwanderungs- und integrationspolitischen Erfordernisse des jeweiligen Mitgliedstaates bestimmend sein müssen.

EU AS 7. Der Richtlinienvorschlag sieht zwar eine Nachrangigkeit von Drittstaatsangehörigen gegenüber Staatsangehörigen der EU und Spielräume der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung von Beschränkungen (z.B. Greencard-Lösung, Quoten) vor. Allerdings ist insoweit explizit eine weitere Annäherung der verschiedenen nationalen Regelungskonzepte durch die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung im Bereich Migration vorgesehen, die mittelfristig die Gefahr einer Einschränkung nationaler Spielräume birgt.

EU In Wi 8. Darüber hinaus ist die Zuwanderung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu begrenzen und zu steuern. Die Integrationsprobleme der Mitgliedstaaten mit hohem Ausländeranteil müssen hier einbezogen werden.

EU In Wi 9. Bei der Zulassung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten sind die Folgen für die Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Dabei ist zu vermeiden, dass Arbeitnehmer zu Bedingungen beschäftigt werden, die den Lebensunterhalt auf Dauer nicht sichern können. Eine auf Dauer angelegte Zuwanderung nicht oder gering qualifizierter Arbeitnehmer kann nicht hingenommen werden.

EU In Wi 10. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag den oben genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.